

SO_GERICHTE VWBES.2022.271 vom 18. Oktober 2017

SO Obergericht, 2017-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2022.271

FR: SO_GERICHTE VWBES.2022.271 du 18 octobre 2017

IT: SO_GERICHTE VWBES.2022.271 del 18 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Wegen mehreren Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung betreffend ca. 20 Katzen wurde A.____ (in der Folge Beschwerdeführerin) am 18. Januar 2017 durch das Veterinäramt Zürich ein partielles Tierhalteverbot auferlegt, indem ihr nur das Halten von maximal vier Katzen erlaubt wurde. Nachdem bei Nachkontrollen im Sommer 2017 einmal 18 und einmal 10 Katzen, die von verschiedenen Parasiten befallen waren, festgestellt werden konnten, wurde ihr mit Verfügung vom 18. Oktober 2017 verboten, Katzen von Drittpersonen zu füttern, zu beaufsichtigen und zu betreuen. Bei weiteren Nachkontrollen im Mai 2019 wurden erneut ca. 11 Katzen in der Haltung der Beschwerdeführerin festgestellt, worauf das Veterinäramt Zürich am 18. Juli 2019 verfügte, die Beschwerdeführerin müsse eine Katzenklappe mit Mikrochiperkennung installieren und es werde ihr verboten, künftig Katzen ohne Zustimmung des Veterinäramts anzuschaffen.

E. 1.1

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht erhoben worden. Sie ist zulässiges Rechtsmittel und das Verwaltungsgericht grundsätzlich zur Beurteilung zuständig (vgl. § 49 Gerichtsorganisationsgesetz, GO, BGS 125.12). Angefochten ist ein Zwischenentscheid des VWD, mit dem das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Verbeiständung abgewiesen wurde. Gemäss § 66 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) sind Vor- und Zwischenentscheide nur dann (beim Verwaltungsgericht anfechtbaren) Hauptentscheiden gleichgestellt, wenn sie entweder präjudizierlich oder für eine Partei von erheblichem Nachteil sind.

E. 1.2

S. 47; BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525; Urteil des Bundesgerichts 5A_764/2016 vom 17. Juli 2017, E. 1.2.1, alles zitiert in VWBES.2019.4 vom 19. Juli 2019).

E. 1.3

Ein Zwischenentscheid über die unentgeltliche Rechtspflege kann unter bestimmten Voraussetzungen einen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirken. Von einem nicht wiedergutmachenden Nachteil ist auszugehen, wenn nicht nur die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, sondern zugleich auch die Anhandnahme des Rechtsmittels von der Bezahlung eines Kostenvorschusses durch die gesuchstellende Partei abhängig gemacht wird (BGE 128 V 199 E. 2b S. 202; Urteil 2C_194/2013 vom 21. August 2013 E. 1.2 mit Hinweisen). Ausnahmsweise kann es sich anders verhalten, etwa wenn der Kostenvorschuss schon (oder gleichwohl) bezahlt wurde (Urteile 2C_1001/2013 vom 4. Februar 2014 E. 1.4.2; 5A_370/2012 vom 16. Juli 2012 E. 1.2.2; 2D_1/2007 vom 2. April 2007 E. 3) und wenn, im Falle des Beizugs eines Anwalts, dieser bereits alle nötigen Eingaben verfasst hat (Urteil des Bundesgerichts 5A_764/2016 vom 17. Juli 2017, E. 1.2.2.;

vgl. VWBES.2019.4).

E. 1.4

Vorliegend wurde auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet und die unentgeltliche Rechtspflege wurde gewährt. Ein Ausnahmefall gemäss der oben zitierten Rechtsprechung liegt nicht vor. Würde die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde obsiegen, würde ihr Vertreter gemäss § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. Art. 106 Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) entschädigt. Es liegt demnach kein Zwischenentscheid vor, der mit einem erheblichen Nachteil rechtlicher Natur im Sinn von § 66 VRG verbunden ist. Auf die Beschwerde ist demzufolge nicht einzutreten.

2. Selbst wenn aber die Eintretensvoraussetzungen erfüllt wären, wäre die Beschwerde aus folgenden Gründen abzuweisen.

E. 2

Am 3. August 2020 informierte das Veterinäramt Zürich den Veterinärdienst des Kantons Aargau über den Zuzug der Beschwerdeführerin, worauf diese mit Schreiben vom 12. August 2020 darauf hingewiesen wurde, dass das partielle Tierhalteverbot vom 18. Januar 2017 auch im Kanton Aargau Gültigkeit habe und sie sich daranhalten müsse. Mit Ernennungsurkunde vom 10. September 2020 wurde durch das Familiengericht des Bezirks Baden [...] vom Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD) Bezirk Baden zur umfassenden Beiständin nach Art. 398 ZGB der Beschwerdeführerin ernannt.

E. 2.1

Gestützt auf die Verweisungsnorm von § 39ter und § 76 Abs. 1 VRG hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren zudem nicht aussichtslos erscheint. Dass die Beschwerdeführerin nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, ist unbestritten. Die unentgeltliche Rechtspflege wurde ihr denn auch gewährt. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst zudem auch die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist. Zum Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung hält das Bundesgericht im Entscheid 4A_384/2015 E. 4 vom 24. September 2015 fest: «Die bedürftige Partei hat nach der Rechtsprechung Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bereitet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen. Droht das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person einzugreifen, ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters grundsätzlich geboten (was insbesondere im Strafverfahren zutrifft), sonst nur dann, wenn zur relativen Schwere des Falles besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die Person auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wäre (vgl. zum Ganzen BGE 130 I 180 E.

E. 2.2

Im vorliegenden Fall ist zunächst festzuhalten, dass das vom Veterinärdienst des Kantons Aargau am 27. September 2021 verfügte schweizweit geltende Tierhalteverbot in Rechtskraft erwachsen ist. Die Verfügung wurde sowohl der Beschwerdeführerin als auch ihrer Beiständin zugestellt. Da die Beschwerdeführerin nach Art. 398 ZGB umfassend verbeiständet und damit handlungsunfähig ist, hätte nur ihre Beiständin rechtsgültig Beschwerde erheben können, was diese aber bewusst (vgl. Telefon- und Mailverkehr mit

dem Veterinärdienst AG) unterliess. Die Kontrolle des Veterinärdienstes des Kantons Solothurn vom 16. Dezember 2021 und die Beschlagnahme und Umplatzierung von drei Katzen erfolgte als Vollzugsmassnahme und daher offensichtlich völlig zu Recht. Die Mandatierung des Vertreters durch die Beschwerdeführerin selbst am 21. Dezember 2021 (vgl. Beilage 1 zur Eingabe an den Veterinärdienst SO vom 6. Januar 2022) war ungültig, was auch dem Rechtsvertreter klar war, da er am 6. Januar 2022 eine rechtsgültige Vollmacht einreichte, die von der Leiterin des KESD Baden [...] «i. V.» unterzeichnet wurde (vgl. Beilage 2 der erwähnten Eingabe). Unabhängig davon, dass auch dem Vertreter der Beschwerdeführerin zumindest hätte auffallen müssen, dass seine Mandatierung in Sachen «Tierhalteverbot, Rückgabe beschlagnahmter Katzen» nach Rechtskraft einer entsprechenden Verfügung Fragen aufwirft, gilt festzuhalten, dass es im nun anhängigen Verfahren um die von der Beschwerdeführerin beantragte (teilweise) Aufhebung des rechtskräftigen Tierhalteverbots vom 27. September 2021, also eigentlich um ein Wiedererwägungsgesuch, geht.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin müsste in diesem Verfahren aufzeigen, dass sie ihr Verhalten entsprechend geändert hat und dadurch nun wesentliche neue Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, das Tierhalteverbot aufzuheben und die Verfügung vom 27. September 2021 abzuändern. Dazu braucht es keinen Rechtsvertreter und auch keine Kenntnisse im Verwaltungs- oder Tierrecht, sondern den Beweis für die tatsächlich geänderten Verhältnisse. Der Rechtsvertreter versucht offensichtlich, die «verpasste» Rechtsmittelfrist wiederherzustellen.

E. 2.4

Die (vormalige) Beiständin hat am 19. Juli 2022 mitgeteilt, es sei ihr nicht möglich, ihre Klientin in dieser Sache zu vertreten. Eine Beiständin verfüge über juristisches Wissen, sei jedoch nicht zwingend eine juristische Fachperson. Im vorliegenden Fall handle es sich um ein spezifisches rechtliches Verwaltungsthema, bei welchem sie nicht genügend Fachkenntnisse besitze, da sie sich im Tierrecht nicht auskenne (vgl. Beilage 4 zur Beschwerde). Wie auch der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin verkennt die Beiständin den Gegenstand des beim Veterinärdienst des Kantons Solothurn anhängig gemachten Verfahrens. Nach Art. 400 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) ernennen die Erwachsenenschutzbehörden als Beistand oder Beiständin natürliche Personen, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sind, die dafür erforderliche Zeit einsetzen können und die Aufgaben selber wahrnehmen. Alle bei der Beschwerdeführerin eingesetzten Beistände sind Berufsbeistände und erfüllen diese Voraussetzungen ohne weiteres. Dass sie allenfalls nur Teilzeit arbeiten und ihre Aufgaben mit weiteren Personen teilen, spielt dabei keine Rolle. Der Verkehr mit (verschiedensten) Behörden ist bei einer umfassenden Beistandschaft quasi Kernaufgabe eines Beistands und erfordert keine speziellen Rechtskenntnisse. Mit Unterstützung resp. Vertretung durch die Beiständin ist die Beschwerdeführerin den tatsächlichen und rechtlichen Fragen, die sich im Rahmen des Verfahrens vor dem VWD stellen, zweifellos gewachsen. Eine zusätzliche Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist unter Beachtung aller Umstände (umfassende Beistandschaft, rechtskräftige Verfügung, Obstruktion der Beschwerdeführerin, Verfahren selbst eingeleitet, Untersuchungsmaxime) im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

3. Auf die Beschwerde ist ■ wie erwähnt ■ nicht einzutreten. Nach § 77 VRG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 Satz 2 ZPO gilt bei Nichteintreten die klagende Partei als unterliegend, weshalb die Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht, die in Anbetracht der finanziellen Situation der Beschwerdeführerin auf (reduzierte) CHF 400.00 festzusetzen sind, zu bezahlen hat. Ihr Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung ist ausgangsgemäss abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat auch (eventualiter) für das vorliegende Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt. Wie sich aus obigen Erwägungen ergibt, erwies sich das Rechtsbegehren von vornherein als aussichtslos, sodass das entsprechende Gesuch ebenfalls abzuweisen ist.

Demnach wird erkannt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. A. ___ hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 400.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin
Scherrer Reber

Die Gerichtsschreiberin
Kaufmann

E. 3

Nach verschiedenen Kontrollen, bei denen festgestellt wurde, dass die Beschwerdeführerin das partielle Tierhalteverbot überhaupt nicht beachtete und x-fach gegen die Tierschutzgesetzgebung versties, erliess der Veterinärdienst des Kantons Aargau ■ nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ■ am 27. September 2021 folgende Verfügung:

Die Verfügung wurde sowohl der Beschwerdeführerin als auch ihrer Beiständin zugestellt und erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Der Vollzug, insbesondere der Ziffern I. - III., durch den Veterinärdienst AG erwies sich wegen des obstruktiven Verhaltens der Beschwerdeführerin als unmöglich. Circa im November 2021 erfolgte der Umzug der Beschwerdeführerin in den Kanton Solothurn.

E. 4

Am 16. Dezember 2021 erfolgte durch den Veterinärdienst des Kantons Solothurn am neuen Wohnort der Beschwerdeführerin eine Kontrolle. Dabei wurde festgestellt, dass diese ihren eigenen Angaben zufolge insgesamt sechs Katzen hält. Die drei sich in der Wohnung aufhaltenden Katzen wurden daraufhin beschlagnahmt und geeignet untergebracht. Mit Schreiben vom 6. Januar 2022 meldete sich daraufhin Advokat Urs Grob namens und im Auftrag der Beschwerdeführerin beim Veterinärdienst und stellte verschiedene Anträge.

Mit Verfügung vom 7. März 2022 lehnte der Veterinärdienst die Anträge ab und erliess folgende Verfügung:

E. 5

Mit Schreiben vom 18. März 2022 erhob Advokat Grob im Namen der Beschwerdeführerin beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn (VWD) Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

Mit Beschwerdebegründung vom 19. Mai 2022 wurde das Rechtsbegehren Nr. 3. zurückgezogen (die drei Katzen waren bereits weitervermittelt worden) und ■ wie verlangt ■ das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht. Zur Begründung wurde weiter ausgeführt, die Beschwerdeführerin mache vorwiegend die Unangemessenheit des ihr auferlegten Tierhalteverbots geltend. Der Hauptvorwurf, die Beschwerdeführerin bringe die Katzen nicht oder zu spät zum Tierarzt und könne sich dies auch nicht leisten, werde bestritten und treffe nachweislich nicht zu. Das öffentliche Interesse an einem Tierhalteverbot bestehe in der Sorge um das Wohl der Tiere. Dem gegenüber stünden die Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführerin, wozu auch das Recht gehöre, Tiere zu halten und für diese zu sorgen. Unter der Voraussetzung, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr als zwei bis vier Katzen halte, sei das Tierwohl nicht gefährdet, da sie sich dies finanziell leisten könne.

E. 6

Mit Verfügung vom 8. Juli 2022 gewährte das VWD der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren, lehnte aber das Gesuch um Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, aufgrund von E-Mail-Korrespondenzen zwischen der Beschwerdeführerin und dem Veterinärdienst des Kantons Aargau werde das verhängte Tierhalteverbot zu gewissen Teilen relativiert. Zu Gunsten der Beschwerdeführerin sei deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerde nicht offensichtlich aussichtslos sei. Hingegen müsse bei der Prüfung, ob ein unentgeltlicher Rechtsbeistand notwendig sei, mitberücksichtigt werden, dass es vorliegend (nur, aber immerhin) um die Überprüfung eines rechtskräftigen Tierhalteverbots gehe. Ausserdem sei zu berücksichtigen, dass aufgrund der im Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsmaxime an die Begründungs- und Substantiierungspflichten der Parteien keine hohen Anforderungen gestellt würden. Die Beschwerdeführerin sei nach Art. 398 ZGB umfassend verbeiständet. Aufgrund von Art. 400 ZGB sei die Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet, als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person zu ernennen, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sei, die dafür erforderliche Zeit einsetzen könne und die Aufgaben selber wahrnehme. Von der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Baden mandatierten Beiständin könne deshalb erwartet werden, dass sie über das notwendige Fachwissen verfüge, um die Interessen der Beschwerdeführerin in der vorliegenden Angelegenheit zu wahren, zumal der Umgang mit Behörden zu den gewöhnlichen Aufgaben eines Beistandes bzw. einer Beiständin gehöre. Das Beschwerdeverfahren biete keine Schwierigkeiten, welchen ein juristischer Laie nur mithilfe eines Rechtsbeistandes gewachsen wäre. Die wirksame Interessenwahrung sei durch die Beiständin gewährleistet und eine zusätzliche Vertretung durch einen Rechtsanwalt sei nicht erforderlich.

E. 7

Gegen diese Verfügung erhob A.____, vertreten durch Advokat Urs Grob mit Schreiben vom 21. Juli 2022 frist- und formgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragte, Ziff. 2 der Verfügung aufzuheben und der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Verbeiständung mit ihm als unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bewilligen, unter o/e Kostenfolge. Eventualiter sei der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung durch Advokat Urs Grob zu gewähren. Zur Begründung führte er aus, er sei von der Beschwerdeführerin am 21. Dezember 2021 mandatiert worden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Baden habe mit ihrer Unterschrift am 6. Januar 2022 die Mandatierung bestätigt und die [...] GmbH mit der Vertretung der Beschwerdeführerin beauftragt. Per Mai 2022 sei dann B.____ als neue Beiständin eingesetzt worden. Diese bestätige, dass ihr die Vertretung der Beschwerdeführerin in dieser Angelegenheit nicht möglich sei, da sie nicht über das spezifische rechtliche Fachwissen im Bereich Tierrecht verfüge und auch keine juristische Fachperson sei.

E. 8

Juli 2022 erst um einen Zwischenentscheid handle. Das Beschwerdeverfahren sei noch nicht fertig instruiert und insbesondere die Vernehmlassung des Veterinärdienstes sei noch ausstehend. Bezüglich Einsetzung eines Rechtsanwaltes als unentgeltlicher Rechtsbeistand im vorliegenden Fall sei das VWD nach sorgfältiger Abwägung und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannter Gegebenheiten zum Schluss gekommen, dass dies nicht notwendig sei. Es handle sich (lediglich) um die Beurteilung bzw. Überprüfung eines bereits rechtskräftig ausgesprochenen Tierhalteverbots. Es liege daher kein komplexer Fall vor, in welchem strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Elemente vermischt würden. Die Beschwerdeführerin habe einzig Ausführungen zu tatsächlichen Gegebenheiten zu machen und darzulegen, weshalb das nicht mal vor einem Jahr verhängte Tierhalteverbot neu zu beurteilen sei bzw. inwiefern sich ihre persönlichen Umstände derart geändert hätten, dass nun das Tierhalteverbot aufgehoben werden könnte. Dazu sei kein besonderes juristisches Fachwissen von Nöten. Im Übrigen sei anzumerken, dass die Beschwerdeführerin sich im Rahmen des Verfahrens vor dem Veterinärdienst des Kantons Aargau, dessen Tragweite weitaus beachtlicher sei, noch in der Lage gesehen habe, ihre Rechte und Pflichten im Verfahren ohne anwaltliche Vertretung wahrzunehmen. Es könne von allen im Rahmen der umfassenden Beistandschaft eingesetzten Beistandspersonen erwartet werden, dass sie mit dem Umgang mit Behörden und Fristen vertraut seien und in einem nicht besonders komplexen Rechtsfall die Interessen der Verbeiständeten selber wahren könnten.

E. 9

Mit Schreiben vom 16. August 2022 nahm der Vertreter der Beschwerdeführerin nochmals Stellung und reichte seine Honorarnote ein.

II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.